

---

## S 49 AS 3784/18

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hamburg
Sozialgericht	Sozialgericht Hamburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	49
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 49 AS 3784/18
Datum	30.09.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Der Bescheid des Beklagten vom 20. Oktober 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2018 in Gestalt des Änderungsbescheides vom 24. Oktober 2018 wird aufgehoben. 2. Der Beklagte erstattet die außergerichtlichen Kosten des Klägers.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um den Ersatz von durch den Kläger und seiner Ehefrau bezogenen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) wegen des Vorwurfs sozialwidrigen Verhaltens.

Der Kläger war im Januar 2017 als selbstständiger Taxifahrer tätig. Am 8. Januar 2017 führte der Kläger ein Taxi, obwohl er infolge des Konsums von Betäubungsmitteln fahruntüchtig war. Der Führerschein des Klägers wurde sichergestellt. Eine Blutprobe gab Hinweise auf den Konsum von Kokain und Opiaten. Mit Beschluss vom 16. Januar 2017 (Blatt 39 der Verwaltungsakte des Beklagten) wurde die Fahrerlaubnis des Klägers vorläufig entzogen. Ebenfalls wurde im Januar 2017 ein Verfahren zum Widerruf der Genehmigung zum Betrieb eines Taxiunternehmens eingeleitet.

---

Im Februar 2017 stellte der Klager einen Antrag bei dem Beklagten auf Gewahrung von Leistungen nach dem SGB II. Dem Klager und seiner Ehefrau gewahrte der Beklagte ab Februar 2017 Leistungen nach dem SGB II.

Mit Strafbefehl vom 18. April 2017 wurde die Fahrerlaubnis des Klagers entzogen, der Fahrschein eingezogen und der Klager zu einer Geldstrafe verurteilt und ihm die Verfahrenskosten auferlegt.

Mit Bescheid vom 20. Oktober 2017 stellte der Beklagte fest, dass der Klager zum Ersatz der ihm und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen gewahrten Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes gewahrten Leistungen verpflichtet sei, da er die Voraussetzungen fur die Gewahrung von Leistungen nach dem SGB II zumindest grob fahrlassig herbeigefahrt habe, indem er unter Einfluss von Betubungsmitteln Taxi gefahren sei und dadurch die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Mae verletzt habe. Er habe dabei erkennen konnen, dass dadurch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Klagers und der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen erbracht werden mussten.

Der Klager hat gegen den Bescheid vom 20. Oktober 2017 Widerspruch erhoben. In der Widerspruchsbegrundung bemangelt er, dass seine seelische, psychische und gesundheitliche Verfassung sowie seine personlichen Probleme, die er im Zeitraum vor Antragstellung beim Beklagten gehabt habe, unbercksichtigt geblieben sein.

Der Beklagte wies den Widerspruch des Klagers mit Widerspruchsbescheid vom 12. Oktober 2018 zurck. Der Beklagte begrundete den Widerspruchsbescheid damit, dass der Klager sich objektiv sozialwidrig verhalten habe, indem er ein aus Sicht der Solidargemeinschaft der Steuerzahler zu missbilligendes Verhalten an den Tag gelegt habe, das den Lebenssachverhalt so verandert habe, dass eine Leistungspflicht nach dem SGB II eingetreten sei, in dem er sich im Straenverkehr strafbar gemacht habe. Diese strafbare Handlung habe einen unmittelbaren Bezug zu seiner Tatigkeit als Taxifahrer gehabt. Der Klager hatte als Taxifahrer damit rechnen mussen, nach dem Betubungsmittelkonsum fahruntdchtig zu sein und deshalb den Fahrschein zu verlieren und dadurch bedrftig zu werden.

Mit Bescheid vom 24. Oktober 2018 stellte der Beklagte erneut fest, dass der Klager zum Ersatz der ihm und den mit ihm in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen verpflichtet ist und stellte weiter fest, dass diese Ersatzpflicht die dem Klager und seiner Ehefrau gewahrten Leistungen fur die Zeit vom 1. April 2017 bis zum 30. September 2017 betreffe und der Gesamtbetrag der Ruckforderung 8449,56 EUR betrage.

Der Klager hat mit Klageschrift vom 28. Oktober 2018 vor dem Sozialgericht Hamburg Klage erhoben. Er macht geltend, dass er unter erheblichen physischen, psychischen und seelischen Leiden zum Zeitpunkt der Fahrt unter dem Einfluss von Betubungsmitteln gelitten habe und hat im Verfahren arztliche Bescheinigungen uber seine gesundheitlichen Leiden im Jahr 2017 eingereicht.

---

Der Klager beantragt, den Bescheid vom 20. Oktober 2017, in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2018 in Gestalt des nderungsbescheides vom 24. Oktober 2018 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte verweist auf die Begrndung im Widerspruchsbescheid.

Der Beklagte macht insbesondere geltend, dass er sich durch eine fachliche Weisung der Bundesagentur fr Arbeit, die den Fall der Trunkenheitsfahrt eines Berufskraftfahrers als Beispiel fr einen Ersatzanspruch nach [ 34 SGB II](#) auffhre, gebunden sehe.

In dem Rechtsstreit hat am einen 30. August 2020 ein Errterungstermin vor dem Sozialgericht Hamburg stattgefunden. In dem Errterungstermin ist der Klager angehrt worden. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhrung des Klagers wird auf die Sitzungsniederschrift (Blatt 22 und 23 der gerichtlichen Akte) verwiesen. Hinsichtlich der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes, insbesondere hinsichtlich der Einzelheiten der gegen den Klager ergriffenen fhrerlaubnisrechtlichen und strafrechtlichen Manahmen (Blatt 39 ff. der Verwaltungsakte des Beklagten), wird der Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte des Beklagten und der gerichtlichen Verfahrensakte in Bezug genommen.

Entscheidungsgrnde:

Die zulssige Klage hat in vollem Umfang Erfolg. Der Beklagte kann von dem Klager nicht die Erstattung der ihm und seiner Ehefrau fr den Zeitraum von April bis September 2017 gewhrten Leistungen nach dem SGB II nicht verlangen. Denn es mangelt bereits an einem als sozialwidrig zu beurteilendem Verhalten des Klagers. Auf die von dem Klager vorgebrachten gesundheitlichen Leiden kommt es daher nicht an.

I. Mit der Klage kann der Klager den Bescheid vom 20. Oktober 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 12. Oktober 2018 auch gerade in Gestalt des nderungsbescheides vom 24. Oktober 2018 angreifen und die Aufhebung des Bescheides begehren. Denn auch der nderungsbescheid vom 24. Oktober 2018 ist gem  96 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) Gegenstand der Klage geworden. Denn dieser Bescheid ndert den Bescheid, mit dem die Ersatzpflicht des Klagers festgestellt wurde, indem die Ersatzpflicht erneut feststellt und der Umfang der Ersatzpflicht beziffert und zur Erstattung gefordert wird. Voraussetzung ist auch nicht, dass dieser Bescheid, was zweifelhaft ist, nach Klageerhebung erlassen worden ist. Voraussetzung fr die Einbeziehung eines Bescheides nach [ 96 SGG](#) ist lediglich, dass er nach Erlass des Widerspruchsbescheides ergangen ist. Erst "nach" Klageerhebung, kann dieser Bescheid dann Gegenstand der Klage werden (siehe auch: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020,  96, Rn. 2 a.E.).

II. Gem  34 SGB II ist ein Leistungsberechtigter, der nach Vollendung des 18.

---

Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährleistung von Leistungen nach diesem Buch an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet. Neben diesen Voraussetzungen ist (im Normtext ungeschriebenes) Tatbestandsmerkmal die Sozialwidrigkeit des Verhaltens, das zu der Gewährleistung von Leistungen führt. Dies hat der Gesetzgeber zum einen durch die Änderung der amtlichen Überschrift des [Â§ 34 SGB II](#) zum 1. April 2011 durch Artikel 2 Nummer 31 des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 klargestellt (vgl. [BR-Drs. 661/10, Seite 182](#); siehe auch BSG, Urteil vom 16. April 2013, [B 4 AS 55/12 R](#)). Zum anderen ergibt sich dies bereits aus dem quasideliktischen Charakter des Ersatzanspruches nach [Â§ 34 SGB II](#) (hierzu insbesondere: BSG, Urteil vom 2. November 2012 [â€ B 4 AS 39/12](#); BSG, Urteil vom 16. April 2013 [â€ B 14 AS 55/12 R](#)) sowie grundsätzlichen sozialrechtlichen Rechtsgedanken, nach denen sich die Haftung für Vermögensschäden im Sozialrecht nicht strenger darstellen kann als nach allgemeinen zivilrechtlichen Haftungsgrundsätzen (vgl. BSG, Urteil vom 28. November 2018, [B 4 AS 43/17 R](#); Kellner in NZS 2020, 455, 457).

[Â§ 34 SGB II](#) stellt danach eine eng auszulegende Ausnahmegesamtheit dar (BSG, Urteil vom 2. November 2012 [â€ B 4 AS 39/12](#)) und darf den Grundsatz der verschuldensfreien Gewährleistung des Existenzminimums nicht konterkarieren (BSG aaO). Zur Beurteilung eines Verhaltens als sozialwidrig oder nicht sozialwidrig sind daher auch die sich aus dem SGB II festgeschriebenen Wertmaßstäbe einzubeziehen (BSG aaO). Daraus ergibt sich etwa, dass ein Verhalten, das als durchschnittlicher Fall einer Pflichtverletzung nach [Â§ 31 SGB II](#) gewertet werden kann, nicht als sozialwidrig anzusehen ist. Dies schließt natürlich nicht aus, dass Verhalten, das zu einer Ersatzpflicht nach [Â§ 34 SGB II](#) führt, nicht gleichfalls auch eine Pflichtverletzung nach [Â§ 31 SGB II](#) darstellt. Über den gewöhnlichen Fall der Pflichtverletzung muss sich jedoch eine besondere Sozialwidrigkeit ergeben. Dementsprechend sieht das Bundessozialgericht auch in strafbaren Handlungen wie beispielsweise dem vorsätzlichen Handeltreiben mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge (BSG, Urteil vom 16. April 2013 [â€ B 14 AS 55/12 R](#)) oder räuberischem Diebstahl in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung und versuchter Vergewaltigung (BSG, Urteil vom 2. November 2012 [â€ B 4 AS 39/12 R](#)) kein sozialwidriges Verhalten, auch wenn das Verhalten in hohem Maße verwerflich ist und von der Rechtsordnung offensichtlich missbilligt wird. Erfasst wird nur ein Verhalten mit spezifischem Bezug, das heißt in "innerem Zusammenhang", zur Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit und Leistungserbringung (BSG aaO).

Gemessen an diesen Voraussetzungen fehlt es jedenfalls an einer Sozialwidrigkeit des Verhaltens des Klägers. Dem Kläger musste nicht einmal unmittelbar vor Augen stehen, dass der Konsum von Betäubungsmitteln zur Inanspruchnahme von Leistungen nach dem SGB II führen würde. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte, dass er es auf die Entdeckung seiner Fahrt unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln angelegt hat. Vielmehr kann das Gericht davon ausgehen, dass der Kläger gerade damit rechnete, nicht "erwischt" zu werden.

---

Damit stellt sich das Verhalten des KlÄggers als Tatsachengrundlage einer hypothetischen VerhÄngung einer Sperrzeit nach Â§ 159 Absatz 1 Satz 1 des Sozialgesetzbuches â Drittes Buch (SGB III) dar und kann damit grundsÄtzlich Grundlage einer Sanktion nach [Â§ 31 Absatz 1 Satz 1 SGB II](#) iVm [Â§ 31 Absatz 2 Nummer 4 SGB II](#) bilden. Dass dies fÄ¼r den (zuvor selbststÄndig tÄtigen) KlÄgger nicht mÄglich war, Ändert nichts an den systematischen Wertungen des SGB II. Auch hinsichtlich der Annahme einer Pflichtverletzung nach [Â§ 31 SGB II](#) wÄren Ermittlungen zu dem Bestehen einer Suchterkrankung oder BeeintrÄchtigung der SteuerungsfÄhigkeit erforderlich gewesen.

Der in der Fachlichen Weisung der Bundesagentur fÄ¼r Arbeit zu [Â§ 34 SGB II](#), 34.9, enthaltene Rechtsauffassung folgt das Gericht mithin nicht. Auch nach dem Inhalt der Fachlichen Weisung hÄtte der Beklagte aber in jedem Fall ermitteln mÄssen, ob dem BetÄubungsmittelkonsum des KlÄggers eine Suchterkrankung oder EinschrÄnkung der SteuerungsFÄhigkeit zugrunde gelegen hat.

Zudem hÄtte sich nach Auffassung des Gerichts jedenfalls aufgedrÄngt, zu prÄfen, ob nicht gemÄÂ [Â§ 34 Absatz 1 Satz 6 SGB II](#) von der Geltendmachung eines Ersatzanspruches hÄtte abgesehen werden musste, weil sie eine besondere HÄrte fÄ¼r den KlÄgger bedeutet. Denn, wie sich aus der Akte des Beklagten ergibt, wurde gegen den KlÄgger infolge der Fahrt unter BetÄubungsmittelinfluss eine Geldstrafe in HÄhe von 1.200 EUR verhÄngt und Verfahrenskosten von weiteren 523,72 EUR gegen den KlÄgger festgesetzt. Erleidet ein Leistungsberechtigter durch das vermeintlich sozialwidrige Verhalten bereits anderweitig erhebliche Nachteile, ist der LeistungstrÄgger gehalten, eine besondere HÄrte zu prÄfen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#).

Erstellt am: 05.11.2020

Zuletzt verÄndert am: 23.12.2024